

BESCHLUSSVORLAGE

16. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2024 – 2029 am 04.02.2026



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: **Kommunale Wärmeplanung (KWP)**
- Grundsatzbeschluss zur Erstellung

erarbeitet:	Uwe Pinkert, Hauptamtsleiter		
gesetzliche Grundlagen:	Wärmeplanungsgesetz (WPG), Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO)		
vorberaten:	Technischer Ausschuss am 14.01.2026		
	Abstimmungsergebnis:	Ja: 8 Nein: 0 Enth.: 0 Bef.: 0	
Beteiligung Ortschaftsrat:	-		
Finanzierung:	<u>Haushaltsentwurf 2026:</u>		
	51.11.08.4431190	Kommunale Wärmeplanung	
		2026	44.250 Euro
		<u>2027</u>	<u>44.250 Euro</u>
		Gesamt	88.500 Euro
	51.11.08.3141100	Zuweisungen u. Zuschüsse Land	
		2026	44.250 Euro
		<u>2028</u>	<u>44.250 Euro</u>
		Gesamt	88.500 Euro

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung.

- Zielsetzung:** Die Stadt Bad Elster strebt eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 an und wird hierfür eine umfassende kommunale Wärmeplanung erstellen.
- Gesetzliche Grundlage:** Die Stadt Bad Elster führt als planungsverantwortliche Stelle gemäß § 1 Absatz 1 SächsWPVO die Wärmeplanung nach den Maßgaben des § 6 ff des WPG durch.
- Beauftragung:** Die Verwaltung wird mit der Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung, unter Berücksichtigung der Anforderungen des WPG beauftragt.

Die kommunale Wärmeplanung (kWP) umfasst gemäß § 13 WPG folgende Schritte:

- Beschluss oder Entscheidung** der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung,
- Eignungsprüfung** auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen,
- Bestandsanalyse** des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs, der Energieerzeugungsanlagen sowie der relevanten Energieinfrastrukturanlagen,
- Potenzialanalyse** der quantitativ sowie räumlich verfügbaren Potentiale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und für die Nutzung von Wärmespeichern,
- Entwicklung und Beschreibung** eines Zielszenarios für die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung,
- Einteilung** des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für die Betrachtungszeitpunkte 2030, 2035 und 2040 sowie
- Die Darstellung** der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr 2045 und die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen.

4. **Interne Unterstützung:** Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektleitung zu benennen und mit angemessenen Arbeitszeitanteilen und erforderlichen Befugnissen auszustatten, die eine Erstellung, Umsetzung sowie Überprüfung, ggfs. Fortschreibung der KWP dauerhaft sicherstellen.
5. **Externe Unterstützung:** Die Verwaltung wird ermächtigt, die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung sowie die erforderlichen Planungsleistungen für externe Dienstleister auszuschreiben. Die Auswahl des Ausschreibungsverfahrens erfolgt gemäß den geltenden Vergaberichtlinien.
6. **Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanter Akteure:** Die Bürgerinnen und Bürger sowie relevante Akteursgruppen werden aktiv in den Planungsprozess einbezogen. Es werden Informationsveranstaltungen und Konsultationen durchgeführt, um eine breite Akzeptanz und Unterstützung für die Maßnahmen zu gewährleisten.
7. **Berichterstattung:** Die Verwaltung wird dem Rat regelmäßig über den Fortschritt der kommunalen Wärmeplanung berichten und die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen vorstellen.

Begründung:

Zur Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes bedarf es einer signifikanten Reduktion der Treibhausgasemissionen im Wärmebereich. Um dem nachzukommen, ist die Herbeiführung eines grundlegenden Wandels in der Wärmeerzeugung und -versorgung erforderlich. Mit der Erstellung von Wärmeplänen wird der Weg zu einer klimaneutralen und bezahlbaren Wärmeversorgung bis 2045 aufgezeigt. Ohne diese strategische Planung auf kommunaler Ebene, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und unter Einbindung aller Akteure, sind die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und das damit verbundene Klimaschutzziel sowie eine kosteneffiziente klimaneutrale Wärmebereitstellung nicht zu erreichen.

Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ist ein wesentlicher Schritt zur Erreichung dieser Ziele durch die Stadt Bad Elster. Durch eine systematische Analyse und Planung können effiziente und nachhaltige Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Wärmeversorgung entwickelt und umgesetzt werden.

Das am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet kommunale Wärmepläne erstellt werden. Demnach wurde durch den Bund eine flächendeckende Verpflichtung zur Erstellung kommunaler Wärmepläne in Deutschland bis 30.06.2026 für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern und **bis 30.06.2028** für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern eingeführt. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen in Sachsen wurden in die Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) aufgenommen. Damit sind die Gemeinden verpflichtet, einen Wärmeplan nach den Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes zu erstellen.

In Folge der Übertragung der Aufgabe zur Wärmeplanung durch die Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) steht den verpflichteten Gemeinden, ein Mehrbelastungsausgleich zu. Im Fall der erstmaligen Erstellung der Wärmeplanung haben Gemeinden Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich basierend auf den Regelungen des Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetzes (WPUntG). Abhängig von der Einwohnerzahl stehen der Stadt Bad Elster ca. 88.500 Euro zu.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n: -